

... alles
für Bäcker
und
Konditoren



Allgemeine Geschäftsbedingungen der BÄKO Mittelbaden eG (Stand: 1. Januar 2023)

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

der BÄKO Mittelbaden eG, Stand: 1. Januar 2023

Allgemeine Geschäftsbedingungen der BÄKO (AGB)

I. Allgemeines

1. Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle zukünftigen Lieferungen und Leistungen der BÄKO, falls keine abweichenden Sonderbedingungen vereinbart worden sind. Ältere, anders lautende AGB verlieren hiermit ihre Gültigkeit.
2. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn die BÄKO ihnen nicht ausdrücklich widersprochen hat. Abweichungen von diesen AGB bedürfen unserer ausdrücklichen Anerkennung in Textform.
3. Die Unwirksamkeit einzelner dieser Bedingungen berührt die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht. Das gleiche gilt, wenn einzelne Bedingungen nicht Vertragsbestandteil werden.

II. Vertragsabschluss

1. Angebote der BÄKO sind freibleibend. Bestellungen des Kunden sind für die BÄKO nur verbindlich, soweit die BÄKO sie bestätigt, ihnen durch Lieferung oder Leistungserbringungen nachkommt oder die BÄKO nicht innerhalb von 10 Werktagen dem Vertragsabschluss widerspricht. Abweichend von II. 1. Satz 1 bedarf es bei Investitionsgütern, die keine geringwertigen Wirtschaftsgüter im Sinne der jeweils geltenden steuerlichen Vorschriften sind, einer ausdrücklichen Vertragsannahme durch die BÄKO.
2. An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen, die durch die BÄKO oder in Ihrem Auftrag durch Dritte erstellt werden, behält sich die BÄKO Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt insbesondere für solche Unterlagen in Schrift- oder Textform, die als "vertraulich" bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Kunde unserer ausdrücklichen Zustimmung in Textform.

III. Preise

1. Die Preise verstehen sich ohne Umsatzsteuer.
2. Verpackungskosten, Leih- und Pfandberechnungen für Verpackungsmaterial und Transportmittel (z.B. Rollbehälter, Paletten, Container, Kästen, Flaschen und andere Behältnisse) gehen zu Lasten des Kunden.

IV. Transport, Verpackung, Versicherung und Versand

1. Lieferungen erfolgen im Rahmen der normalen Liefertouren und üblichen Geschäftszeiten frei Haus. Bei einem Warenwert unter € 250,- ist die BÄKO berechtigt, vom Kunden eine Frachtkostenpauschale zu erheben. Transportversicherungen werden nur auf Verlangen und auf Kosten des Kunden abgeschlossen.
2. Leihverpackungen und Transportmittel sind - soweit nicht anders vereinbart - vom Kunden unverzüglich in einwandfreiem Zustand frachtfrei zurückzugeben. Sie dürfen nicht mit anderen Waren gefüllt oder anderweitig verwendet werden. Bei verspäteter Rückgabe behält sich die BÄKO vor, die ihr entstehenden Kosten und Mieten dem Kunden in Rechnung zu stellen.
3. Soweit Verkaufsverpackungen nicht bei privaten Endverbrauchern i.S.d. Verpackungsgesetzes anfallen, sorgt der Kunde für die gesetzmäßige Entsorgung und Wiederverwertung der Verpackungen und trägt die hierfür anfallenden Kosten.

V. Lieferung, Verzug und Unmöglichkeit

1. Es gilt die vereinbarte Lieferzeit. Diese gilt als eingehalten, wenn die Ware das Lager zum vereinbarten Zeitpunkt verlassen hat, oder die Abholbereitschaft angezeigt wurde.
2. Die BÄKO ist berechtigt, die vertragliche Leistung durch Teillieferungen in zumutbarem Umfang zu erbringen. Beanstandungen von Teillieferungen berechtigen den Kunden nicht zur Ablehnung der weiteren Lieferungen der betreffenden Bestellung.
3. Solange der Kunde mit einer Verbindlichkeit im Rückstand ist, ruht die Lieferpflicht der BÄKO.
4. Die BÄKO kann vom Vertrag zurücktreten (Lieferpflicht entfällt), sofern über das Vermögen des Kunden ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt oder das - auch vorläufige - Insolvenzverfahren eröffnet wurde.
5. Wird die Lieferung durch höhere Gewalt, behördliche Maßnahmen, Streik oder vergleichbare Umstände - auch bei Vorlieferanten der BÄKO - unmöglich oder übermäßig erschwert, ist die BÄKO berechtigt, ohne Schadenersatzpflicht ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten oder die Lieferfrist um die Dauer der Behinderung zu verlängern. Im Falle der Nichtbelieferung oder ungenügenden Belieferung der BÄKO durch deren Vorlieferanten ist die BÄKO von ihren Lieferverpflichtungen ganz oder teilweise entbunden, wenn sie die erforderlichen Vorkehrungen zur Beschaffung sorgfältig getroffen hat und dem Kunden gegenüber die Nichterfüllung erklärt hat.
6. Bei Lieferverzug von Sonderbestellungen (insbesondere speziell nach Kundenwünschen angefertigte Investitions- und Verkaufsgüter) gilt Folgendes: Bei schuldhafter Überschreitung einer vereinbarten Lieferfrist ist Lieferverzug der BÄKO erst nach Setzen einer Nachfrist mit Ablehnungs- oder

Rücktrittsandrohung gegeben. Die Nachfrist beträgt mindestens 1/4 der vereinbarten Lieferfrist, mindestens jedoch 8 Arbeitstage.

VI. Gefahrübergang, Mängelrüge, Gewährleistung und Haftung

1. Ist die Ware übergabe-, versand- bzw. abholbereit und verzögert sich die Annahme, Versendung bzw. Abholung oder unterbleibt die Versendung bzw. Abholung oder Abnahme aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Übergabe-, Versand- bzw. Abholbereitschaft beim Kunden auf ihn über.

2. Der Kunde muss die Ware sofort nach Eingang, in jedem Fall vor dem Einbau in eine andere Sache oder dem Anbau an eine andere Sache, hinsichtlich Menge, Qualität, Beschaffenheit, Verunreinigung und Einsatzzweck prüfen und ist verpflichtet, erkennbare Mängel, insbesondere mengenmäßige Abweichungen und Abweichungen von den auf dem Lieferschein ausgewiesenen Artikeln, unverzüglich in Textform mitzuteilen und die Ware bei der Anlieferung mit dem Lieferschein abzugleichen und etwaige Abweichungen zusätzlich auf dem Lieferschein zu vermerken sowie den Lieferschein abzuzeichnen.

Bei anfangs nicht erkennbaren Mängeln müssen Mängelrügen unverzüglich in Textform nach Entdeckung des Mangels erfolgen.

Die Rüge muss

- bei leichtverderblichen Waren (Frischwaren) und Fehlmengen sofort fernmündlich, spätestens jedoch innerhalb von 24 Stunden nach Warenlieferung bzw. Entdeckung des Mangels,
- im Übrigen innerhalb von 2 Tagen nach Warenlieferung bzw. Entdeckung des Mangels

erfolgen.

Bei Versäumen der vorgenannten Fristen und Obliegenheiten können Gewährleistungsansprüche nicht mehr geltend gemacht werden. Die Gewährleistungsansprüche erlöschen auch, wenn die gelieferte Ware nicht gemäß ihrer Art und ihrem Verwendungszweck in eine andere Sache eingebaut, an eine andere Sache angebracht oder verändert, unsachgemäß behandelt, verarbeitet oder veräußert wird. Bruch und Schwund können nicht beanstandet werden, soweit dies handelsüblich ist.

3. Die BÄKO leistet für Mängel bei neuen Sachen in der Weise Gewähr, dass diese nach deren Wahl gegen Rückgabe der mangelhaften Ware ersatzweise mangelfreie Ware liefert oder - falls möglich - unentgeltlich die Ware nachbessert (Nacherfüllung) oder den Kaufpreis angemessen mindert (Minderung).

4. Der Kunde kann bei neuen Sachen nach seiner Wahl Minderung verlangen oder zurücktreten, wenn die Nacherfüllung zweimalig scheitert, unmöglich ist, unzumutbar verzögert oder verweigert wird.

5. Die BÄKO haftet vorbehaltlich der folgenden Regelungen nicht für weitergehende Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die nicht an den gelieferten Sachen selbst entstanden sind. Hiervon ausgeschlossen sind Schäden, die durch einen Verstoß gegen das Produkthaftungsgesetz sowie aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung der BÄKO, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen entstanden sind. Handelt es sich um Schäden, die auf einer schuldhaften, d.h. fahrlässigen oder vorsätzlichen, Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit durch ein Fehlverhalten durch ein Verhalten der BÄKO, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, haftet die BÄKO

unbegrenzt. Stellt die zum Schadensersatz führende Handlung eine schuldhaftige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten dar, haftet die BÄKO für jegliches Fehlverhalten auch ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, jedoch beschränkt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden mit Ausnahme der Haftung für entgangenen Gewinn.

Hat die BÄKO eine Garantie für das Vorhandensein von Eigenschaften übernommen oder macht der Kunde Ansprüche aus §439 Abs. 3 BGB nach ordnungsgemäßer Mängelrüge sowie einer Art und dem Verwendungszweck entsprechenden Verwendung einer Sache geltend, haftet die BÄKO abweichend von VI.5. nach den gesetzlichen Vorschriften.

6. Die Gewährleistungsansprüche verjähren bei neuen Sachen in 12 Monaten, beginnend mit der Anlieferung der Sache. Für Rückgriffsansprüche gilt § 445b BGB.

7. Eine Warenrücknahme infolge berechtigter Mängelrüge unmittelbar bei Anlieferung der Ware erfolgt durch das Fahrpersonal, in anderen Fällen, insbesondere bei späterer Mängelrüge, darf die Ware erst nach entsprechender Vereinbarung mit der Geschäftsleitung oder von der BÄKO ausdrücklich ermächtigten Mitarbeitern an das Fahrpersonal zurückgegeben werden.

8. Beim Verkauf gebrauchter Sachen sind Mängelansprüche gänzlich ausgeschlossen. Dies gilt jedoch nicht bei Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft oder arglistigem Verschweigen eines Mangels.

VII. Zahlung und Kreditgewährung

1. Der Rechnungsbetrag ist sofort nach Erhalt der Ware und Empfang der Rechnung zur Zahlung fällig. Ein Zahlungsziel wird nur bei ausdrücklicher Vereinbarung in Textform eingeräumt, Zahlungen erfolgen grundsätzlich durch Bankabbuchung oder durch Barzahlung ohne jeden Abzug.

2. Der Kunde verpflichtet sich, seiner Bank ein SEPA-Firmenlastschrift-Mandat zu erteilen und den Auftrag der BÄKO zur Weitergabe an die Bank des Kunden zu übergeben bzw. der Kunde bestätigt seiner Bank die Erteilung des SEPA-Firmenlastschrift-Mandats. Die BÄKO benachrichtigt den Kunden von der Lastschrift im Rahmen des SEPA-Lastschriftverfahrens (SEPA-Basislastschrift und SEPA-Firmenlastschrift) spätestens einen Kalendertag vor dem Fälligkeitstermin.

Zahlungen durch Überweisungen sind nur dann fristwährend, wenn sie innerhalb der Frist vorbehaltlos auf dem Konto der BÄKO eingehen.

Erfolgt die Zahlung ausnahmsweise durch SEPA-Basis-Lastschrift, gilt mangels ausdrücklicher Zustimmung zu der jeweiligen Lastschrift die Verfügung zu Lasten des Kundenkontos als genehmigt, wenn der Kunde nicht innerhalb einer Frist von 7 Werktagen ab Belastung des Kundenkontos widerspricht. Rücklastschriftkosten gehen zu Lasten des Kunden.

Sofern keine Tilgungsbestimmung erfolgt und die Zahlung des Kunden nicht zur vollständigen Tilgung aller Forderungen ausreicht, werden bei der BÄKO eingehende Zahlungen zunächst auf etwaige Zinsen und Kosten, sodann auf offene Forderungen aus Wartungsverträgen, Beratungsleistungen und anderen Dienstleistungen, sodann auf die Lieferung von Rohstoffen, Handelswaren, Hilfs- und Betriebsstoffen einschließlich Verpackungsmaterial, und zuletzt auf Forderungen aus der Lieferung von Maschinen und Geräten, innerhalb der vorgenannten Warengruppen verrechnet.

Die Verrechnung von Zahlungen nach vorstehendem Satz gilt sinngemäß für Forderungen aus Abzahlungsvereinbarungen und/oder Finanzierungen bzw. bei Umbuchungen vom Kontokorrentkonto auf Abzahlungskonten.

3. Der Kunde verzichtet auf die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes aus weiteren früheren oder laufenden Geschäften der Geschäftsverbindung. Die Aufrechnung mit Gegenforderungen ist nur insofern zulässig, als diese anerkannt, unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

4. Rechnungsregulierung durch Scheck oder Wechsel bedarf der Zustimmung der BÄKO und erfolgt erfüllungshalber sowie nur nach Vereinbarung und unter der Voraussetzung ihrer Annahme durch die Hausbank der BÄKO.

Spesen und Kosten für die Hereingabe sowie die Gefahr für rechtzeitige Vorlegung und Protesterhebung gehen voll zu Lasten des Kunden. Schecks und Wechsel gelten erst mit Einlösung als Zahlung.

Spesen werden vom Tag der Fälligkeit des Rechnungsbetrages an berechnet.

5. Die BÄKO ist berechtigt, vom Kunden vom Tag der Fälligkeit an Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu berechnen. Daneben kann die BÄKO im Verzugsfall eine Pauschale in Höhe von 40 Euro vom Kunden erheben. Eine Anrechnung auf mögliche Kosten einer Rechtsverfolgung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

6. Die BÄKO ist jederzeit berechtigt, weitere Lieferungen nur gegen Vorkasse auszuführen und alle offen stehenden – auch gestundeten - Rechnungsbeträge sowie sämtliche Ansprüche aus der Geschäftsverbindung sofort fällig zu stellen und gegen Rückgabe erfüllungshalber hereingenommener Wechsel Barzahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen.

7. Bei drohender Zahlungsunfähigkeit (vgl. § 18 Abs. 2 Insolvenzordnung) kann die BÄKO bis zum Zeitpunkt ihrer Leistung Stellung einer geeigneten Sicherheit binnen angemessener Frist oder Leistung Zug um Zug verlangen.

Kommt der Kunde dem berechtigten Verlangen der BÄKO nicht oder nicht rechtzeitig nach, so kann die BÄKO vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

8. Der Kunde hat Saldenmitteilungen auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen. Der mitgeteilte Saldo gilt als anerkannt, wenn der Kunde nicht innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab Zugang der Saldenbestätigung in Textform Einwendungen erhebt; der Kunde wird mit der Saldenmitteilung über die Folgen der nicht rechtzeitigen Geltendmachung von Einwendungen unterrichtet.

9. Eine Kreditierung bzw. Stundung des Kaufpreises erfolgt nur gegen Zinsberechnung und unter der Voraussetzung, dass der Kunde der BÄKO auf Verlangen die zur Kreditbeurteilung erforderlichen Unterlagen einreicht, insbesondere seine Jahresabschlüsse, laufende betriebs-wirtschaftliche Auswertungen und weitere erforderliche Auskünfte und Unterlagen zur Bonitätsbeurteilung vorlegt, sowie übliche und ausreichende Kreditsicherheiten, z.B. in Form der Bank-bürgschaft, Grundpfandrechte, Sicherungsübereignung usw. leistet. Die vom Kunden eingereichten Unterlagen bzw. erteilten Auskünfte werden von der BÄKO vertraulich behandelt.

VIII. Besonderheiten beim Streckengeschäfte

1. BÄKO und Kunde stehen in einer langfristigen Lieferbeziehung bzw. es wird eine solche angestrebt. In der Geschäftspraxis zwischen dem Kunden und der BÄKO ist es üblich, dass der Kunde Bestellungen direkt bei Lieferanten der BÄKO (nachfolgend „Strecken-Lieferanten“) vornimmt, („Abrechnung über BÄKO“), Diese Bestellungen sollen ausschließlich vertragliche Beziehungen zwischen der BÄKO und dem Kunden und der BÄKO und dem Streckenlieferanten begründen sog. Streckengeschäft. Zur Klarstellung der Rechtsbeziehungen gilt Folgendes:

2. Der Kunde ist zur erleichterten Abwicklung der Geschäftsbeziehung im nachfolgenden Umfang berechtigt, Bestellungen direkt beim Strecken-Lieferanten der BÄKO vorzunehmen. Der Strecken-Lieferant fungiert in diesen Fällen als Empfangsvertreter der BÄKO. Sämtliche Bestellungen beim Strecken-Lieferanten, die unter diese Bedingungen fallen, begründen eine Vertrags-/Lieferbeziehung zwischen der BÄKO und dem Kunden.

3. Alle bei der BÄKO als Lieferanten gelistete Unternehmen gelten als Strecken-Lieferanten der BÄKO. Die BÄKO ist einseitig berechtigt, neue Strecken-Lieferanten aufzunehmen bzw. auszuschließen. Änderungen teilt die BÄKO ihren Kunden mit.

4. Der Kunde darf bis zum Widerruf seinen Sorgfaltspflichten als Kaufmann entsprechende Bestellungen im Umfang einer sorgfältigen und ordnungsgemäßen Wirtschaft vornehmen. Die Bestellung von Investitionsgütern ist hiervon ausgenommen und bedarf einer gesonderten Vereinbarung.

5. Für die Auftragsannahme gilt Ziffer II. 1. Mit der ordnungsgemäßen Lieferung durch den Strecken-Lieferanten erfüllt die BÄKO ihre Lieferverpflichtung.

IX. Rechte zugunsten der BÄKO bei Mitgliedschaft des Kunden

1. Kunde und BÄKO sind sich darüber einig, dass - sofern der Kunde Genossenschaftsmitglied der BÄKO ist oder wird - die BÄKO bei Erwerb der Mitgliedschaft ein Pfandrecht an dem jeweiligen Geschäftsguthaben zur Sicherung aller gegenwärtigen und künftigen Ansprüche der BÄKO gegenüber dem Kunden erwirbt.

X. Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur Bezahlung des Kaufpreises als Vorbehaltsware Eigentum der BÄKO. Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung, Abzahlungsvereinbarung oder Saldoziehung und deren Anerkennung heben den Eigentumsvorbehalt nicht auf. Bei Zahlungsverzug des Kunden ist die BÄKO zur Rücknahme der Vorbehaltsware berechtigt und der Kunde zur Herausgabe verpflichtet.
2. Der Kunde ist zur Weiterveräußerung und zur Verwendung der Vorbehaltsware nur im üblichen und ordnungsgemäßen Geschäftsgang berechtigt. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist der Kunde nicht berechtigt.
3. Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware hat der Kunde die BÄKO unverzüglich unter Übergabe der für den Widerspruch notwendigen Unterlagen zu unterrichten. Dies gilt auch für Beeinträchtigungen sonstiger Art.
4. Mit Zahlungseinstellung oder Beantragung des Insolvenzverfahrens erlischt das Recht des Kunden zur Weiterveräußerung und zur Verwendung der Vorbehaltsware.
5. Die für die BÄKO bestellten Sicherheiten erstrecken sich auch auf diejenigen Verbindlichkeiten, die im Falle der Insolvenz durch den Insolvenzverwalter einseitig im Wege der Erfüllungswahl begründet werden.
6. Die BÄKO verpflichtet sich, auf Verlangen des Kunden Sicherheiten, die er der BÄKO nach diesem Vertrag zur Verfügung gestellt hat, freizugeben, soweit sie zur Sicherheit der Forderungen der BÄKO nicht nur vorübergehend nicht mehr benötigt werden, insbesondere soweit sie den Wert der zur sichernden und noch nicht getilgten Forderungen der BÄKO um mehr als 10% übersteigen.

XI. Einwilligungserklärung des Kunden zur Datenweitergabe und zur werblichen Ansprache

1. Einwilligung zur Datenweitergabe

a) Der Kunde ist

einverstanden / nicht einverstanden,

dass die BÄKO Mittelbaden eG (nachfolgend BÄKO), seine Kundenstammdaten (Kundennummer, Name/Firma und Anschrift, Telefonnummer, Fax, E-Mail, GLN) sowie Absatzdaten (Art und Menge der von der BÄKO an den Kunden gelieferten Produkte) an die jeweiligen Hersteller/Industriepartner übermittelt, von denen der Kunde Produkte bei oder über die BÄKO bezogen hat. Die übermittelten Daten dürfen sich dabei nur auf Produkte des jeweiligen Herstellers/Industriepartners selbst beziehen.

Die Datenübermittlung an den jeweiligen Hersteller/Industriepartner erfolgt für Zwecke der Marktforschung, einer eventuellen Rückvergütung der Hersteller/Industriepartner an den Kunden, zur Berechnung der Entlohnung der Außendienstmitarbeiter der Hersteller/Industriepartner und ggf. für die unmittelbare werbliche Ansprache durch die Hersteller/Industriepartner.

Eine Übersicht der Hersteller/Industriepartner (einschließlich der jeweiligen Kontaktdaten), denen die BÄKO auf Grundlage dieser Einwilligung Daten übermitteln dürfen, ist unter der Internetadresse www.baeko-mittelbaden.de/?DatenschutzEinwilligung abrufbar.

b) Ggf. wird diese Liste der möglichen Empfänger zukünftig, durch die Aufnahme neuer branchenbezogener Hersteller/Industriepartner in das Lieferprogramm der BÄKO ergänzt. Ihre Einwilligung bezieht sich, sofern nachfolgend entsprechend angekreuzt, daher ausdrücklich auch auf solche Empfänger, die heute noch nicht bekannt sind, wenn diese zukünftig in das Lieferprogramm der BÄKO aufgenommen werden und Sie zukünftig von diesen neuen Herstellern/Industriepartnern Ware über die BÄKO beziehen. Die BÄKO wird Sie jedoch vor der Hinzunahme weiterer Datenempfänger rechtzeitig vorab informieren und Ihnen mindestens vier Wochen Zeit geben, einer Weitergabe der Daten auch an den neuen Empfänger oder der Datenweitergabe insgesamt zu widersprechen.

Mit der ggf. zukünftigen Hinzunahme weiterer Datenempfänger (wie beschrieben) ist der Kunde

einverstanden / nicht einverstanden

2. Einwilligung zur werblichen Ansprache

a) Der Kunde ist mit der werblichen Ansprache durch die BÄKO zu Produkten und Dienstleistungen, die im Zusammenhang mit dem Geschäftsbetrieb des Kunden stehen mittels

- Elektronischer Post (z.B. E-Mail, SMS, Fax) einverstanden / nicht einverstanden
- Telefon einverstanden / nicht einverstanden

b) Der Kunde ist mit der werblichen Ansprache durch die oben verlinkten Hersteller/Industriepartner zu Produkten und Dienstleistungen, die im Zusammenhang mit dem Geschäftsbetrieb des Kunden stehen mittels

- Elektronischer Post (z.B. E-Mail, SMS, Fax) einverstanden / nicht einverstanden
- Telefon einverstanden / nicht einverstanden

(Diese Einwilligung 2b) erstreckt sich, soweit der Kunde unter Ziffer 1b) sein Einverständnis erklärt hat, auch auf ggf. hinzutretende, heute noch unbekannte, Hersteller/Industriepartner:

einverstanden / nicht einverstanden).

Der Kunde kann seine Einwilligungen einzeln oder insgesamt jederzeit ohne Angabe von Gründen mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Durch einen etwaigen Widerruf wird die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf jedoch nicht berührt. Ein Widerruf kann postalisch an (BÄKO Mittelbaden eG, Ottostr. 9, 76227 Karlsruhe), per Fax an (+49 721 9492-229) oder per E-Mail an: (datenschutz@baeko-mittelbaden.de) gerichtet werden.

Ich willige in die Datenweitergabe bzw. die werbliche Ansprache, wie oben angekreuzt ein bzw. nicht ein:

Datum

Unterschrift Kunde

XII. Erfüllungsort, Gerichtsstand

1. Gerichtsstand für alle Ansprüche der Vertragsparteien, auch für Wechsel, die Klage und Scheckklagen, ist das für den Hauptsitz der BÄKO zuständige Gericht, sofern der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder seinen Sitz im Ausland hat.
2. Es gilt ausschließlich deutsches materielles Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und des Kollisionsrechts.

Ihr Kontakt zu uns:

BÄKO Mittelbaden eG
Niederlassung Karlsruhe (Hauptverwaltung)
Ottostraße 9
76227 Karlsruhe
Telefon: +49 721 9492-0
Telefax: +49 721 9492-229
E-Mail: info@baeko-mittelbaden.de